

Anhang 1: EU-Entwaldungsverordnung

- 1.1 In Bezug auf Kaffee (das „Produkt“), den der Verkäufer dem Käufer im Rahmen des Vertrags liefert und der von außerhalb der Europäischen Union („EU“) in die EU geliefert wird, gilt der Käufer als Wirtschaftsbeteiligter im Sinne der EUDR.

die Kunden des Käufers oder andere Käufer, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und/oder andere Dritte weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gemäß der EUDR oder gemäß den mit den Kunden des Käufers bestehenden einschlägigen Vereinbarungen unbedingt erforderlich ist.
- 1.2 Soweit sich für den Verkäufer aus der EUDR Verpflichtungen ergeben, sichert der Verkäufer zu und gewährleistet, dass ein solches Produkt:
 - 1.2.1 entwaldungsfrei im Sinne der EUDR ist;
 - 1.2.2 in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen des Produktionslandes hergestellt wurde; und
 - 1.2.3 dass es nicht mit Produkten und/oder Rohstoffen in Kontakt gekommen ist, die nicht entwaldungsfrei im Sinne der EUDR sind oder deren Herkunft unbekannt ist.
- 1.3 Soweit sich für den Verkäufer aus der EUDR Verpflichtungen ergeben, hat der Verkäufer in Bezug auf das Produkt eine Sorgfaltserklärung gemäß der EUDR zu erstellen, um die Einhaltung der oben genannten Zusicherungen und Gewährleistungen sicherzustellen.
- 1.4 Soweit (a) sich für den Verkäufer aus der EUDR Verpflichtungen ergeben und auf Anfrage des Käufers oder (b) dies vom Käufer im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus der EUDR ausdrücklich verlangt wird, stellt der Verkäufer dem Käufer innerhalb von 10 Werktagen nach seinem alleinigen Ermessen und nach bestem Wissen und Gewissen die in Anhang II der EUDR genannten oder anderweitig vom Käufer festgelegten Informationen zur Verfügung, insbesondere:
 - 1.4.1 Ursprungsland/-ort und/oder Herstellungsland/-ort des Produkts;
 - 1.4.2 Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen das Produkt hergestellt wurde, zusammen mit dem Datum oder der Zeitspanne der Herstellung;
 - 1.4.3 das Ergebnis der im Rahmen der EUDR geforderten Sorgfaltsprüfung und die zugehörige Sorgfaltserklärung mit (falls zutreffend) Referenznummern;
 - 1.4.4 Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse des Unternehmens, das das Produkt an den Verkäufer geliefert hat;
 - 1.4.5 überprüfbare Informationen, die bescheinigen, dass das Produkt wie in der EUDR definiert entwaldungsfrei ist; und
 - 1.4.6 überprüfbare Informationen, die die Einhaltung der vor Ort geltenden Gesetze über die Rechtmäßigkeit der Nutzung des Grundstücks (z. B. die Notwendigkeit von Baugenehmigungen oder Umweltgenehmigungen), auf dem das Produkt hergestellt wurde, belegen.
- 1.5 Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers (die nicht unbillig verweigert werden darf) darf der Käufer die vom Verkäufer gemäß Klausel 1.4 gemachten Angaben an 1.6 Der Käufer erkennt an und akzeptiert, dass die vom Verkäufer gemäß Klausel 1.4 gemachten Angaben dem Verkäufer von den Lieferanten des Verkäufers zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer erkennt außerdem an, dass er für die Durchführung seiner eigenen Due-Diligence-Prüfung gemäß der EUDR verantwortlich ist und sicherstellen muss, dass die gemäß Klausel 1.4 gemachten Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und korrekt sind, bevor er das Produkt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt.
- 1.7 Unbeschadet der Klausel 1.1 hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich nach Erhalt der gemäß Klausel 1.4 gemachten Angaben (und in jedem Fall innerhalb von 5 Werktagen) zu benachrichtigen, wenn er der Meinung ist, dass es Probleme mit den gemachten Angaben gibt (eine solche Benachrichtigung muss Einzelheiten darüber enthalten, um welche Probleme es sich nach Ansicht des Käufers handelt und warum), und nach einer solchen Benachrichtigung werden sich der Käufer und der Verkäufer in angemessener Weise bemühen, alle Konflikte oder Diskrepanzen zu beseitigen. Kommt es innerhalb von 7 Tagen nicht zu einer Einigung zwischen Verkäufer und Käufer, können Käufer und Verkäufer vereinbaren, einen seriösen unabhängigen Drittanbieter (der nach dem Ermessen des Verkäufers ausgewählt wird) zu beauftragen, die Hinlänglichkeit und/oder Richtigkeit der gemäß Klausel 1.4 gemachten Angaben unabhängig zu überprüfen, wobei die Kosten hierfür zu gleichen Teilen zwischen Käufer und Verkäufer aufgeteilt werden. Die Stellungnahme des seriösen, unabhängigen Drittanbieters ist für den Verkäufer und den Käufer verbindlich. Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, dass der Käufer nicht berechtigt ist, die Lieferung des Produkts ohne Grund und ohne Einhaltung des in dieser Klausel 1.7 beschriebenen Verfahrens abzulehnen. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Ansprüche, Klagen, Urteile, Vergleiche, Zinsen, Schiedssprüche, Strafen, Bußgelder, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der EUDR oder den vom Verkäufer gemäß Klausel 1.4 freiwillig oder anderweitig gemachten Angaben entstehen.
- 1.8 Im Falle von Anpassungen oder anderen behördlichen Änderungen der EUDR gilt dieser Anhang 1 als entsprechend aktualisiert, um solche Anpassungen oder Änderungen ab dem Datum einer solchen Anpassung oder Änderung zu berücksichtigen.